

**Vorläufige Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Medizinischen
Fakultät
des Bereichs Humanmedizin
der
Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1

Vorsitzende / Vorsitzender

Die Dekanin / der Dekan – im Falle ihrer/seiner Verhinderung seine Vertreterin/sein Vertreter – führt den Vorsitz im Fakultätsrat. Sie/er leitet die Sitzungen entsprechend der Geschäftsordnung.

1. Die Dekanin / der Dekan wird von drei Prodekaninnen oder Prodekanen vertreten. Die Vertretung erfolgt in den Geschäftsbereichen Forschung, Lehre und allgemeine akademische Angelegenheiten. Im Falle der Verhinderung aller Prodekaninnen / Prodekane obliegt die Vertretung der Dekanin / des Dekans den stimmberechtigten Professorinnen / Professoren des Fakultätsrates in der Reihenfolge des Dienstalters.

§ 2

Einberufung

1. Der Fakultätsrat wird von der Dekanin / dem Dekan einberufen.
2. Während der Vorlesungsmonate tagt der Fakultätsrat nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat. Der/die Dekan/in kann jederzeit – auch während der vorlesungsfreien Zeit – weitere Sitzungen einberufen. Der Fakultätsrat ist außerdem jederzeit einzuberufen, wenn mindestens 7 Mitglieder des Fakultätsrates dies fordern.
3. Die Einladung nebst Anlagen muss an die Mitglieder und ihre ersten gewählten Stellvertreter gemäß der Nds. Hochschulwahlverordnung in der jeweils geltenden Fassung mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Sie erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
4. In dringenden Fällen kann mit kürzerer Frist, mindestens aber 24 Stunden, eingeladen werden. Die Tagesordnung ist in diesen Fällen auf den dringenden Gegenstand zu beschränken.
5. Die Einberufung einer Sondersitzung kann während einer Sitzung beschlossen werden. Für die Einladung gelten die Fristen nach den Abs. 3 und 4.

§ 3

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von der Dekanin / dem Dekan aufgestellt.
2. Jedes Mitglied kann bis zu 10 Kalendertage vor Beginn der Sitzung schriftlich die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen.
3. Die Dekanin / der Dekan und jedes Mitglied können vor Eintritt in die Tagesordnung die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung, das Absetzen eines Gegenstandes oder die Änderung der Reihenfolge beantragen. Über die Anträge entscheidet der Fakultätsrat.
4. Über Gegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluss gefasst werden, wenn Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 4

Stellvertretung

Mitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, werden durch denjenigen der gewählten Stellvertreter/Innen mit vollem Stimmrecht vertreten, die/der bei der Wahl als nächst folgender die meisten Stimmen erhalten hat (§23 i.V.m. § 17 Abs. 2 Nds. Hochschulwahlverordnung).

Das verhinderte Mitglied benachrichtigt seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter selbst und teilt der / dem Vorsitzenden den Namen des Stellvertreters mit. Diese Mitteilung kann durch den Stellvertreter überbracht werden.

§ 5

Teilnahme an Sitzungen

1. Der Fakultätsrat tagt gem. § 49 Abs. 1.NHG fakultätsöffentlich. Hiervon ausgenommen sind Personalangelegenheiten sowie solche Angelegenheiten, durch deren Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land, der Hochschule oder einzelnen Betroffenen Nachteile entstehen können.
2. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Über den Antrag, die Öffentlichkeit auszuschließen, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. Die Sitzung ist hierfür zu unterbrechen, um die Nichtöffentlichkeit herzustellen.
3. Die geschäftsführenden Leiter/innen der Zentren der Fakultät nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrates mit beratender Stimme teil. Zur Erörterung von Fragen, die eine Abteilung der medizinischen Zentren betreffen, deren Direktorin / Direktor nicht dem Fakultätsrat angehört, ist dieser mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

4. Darüber hinaus kann der Fakultätsrat zur Behandlung eines bestimmten Gegenstandes weitere Universitätsangehörige mit beratender Stimme hinzuziehen. Über die Einladung entscheidet die Dekanin / der Dekan. Erhebt sich gegen ihre / seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Fakultätsrat.

§ 6

Vertraulichkeit

1. Personalangelegenheiten einschließlich der Berufungsangelegenheiten sind vertraulich.
2. Der Fakultätsrat kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen weitere Beratungsgegenstände für vertraulich erklären.

§ 7

Redeordnung

1. Das Wort wird nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, die in einer Rednerliste festgehalten werden.
2. Die / der einzelne Redner/In soll nicht länger als 3 Minuten sprechen. Die Dekanin / der Dekan kann eine längere Redezeit einräumen oder auf Kürzung dringen, wenn dieses im Interesse der Beratungen liegt.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind: Antrag auf Abstimmung, auf Vertagung oder befristete Unterbrechung der Sitzung, auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt, auf Verschiebung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes, auf Überweisung an eine Kommission, auf Schluss der Debatte, auf Schluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Redezeit.
2. Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen eines Redners unterbrochen. Während einer Abstimmung sind keine Anträge zur Geschäftsordnung zuzulassen.
3. Die / der Antragsteller/In zur Geschäftsordnung sollte nicht mehr als zwei Minuten Redezeit in Anspruch nehmen.
4. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen, anderenfalls ist nach Anhören eines Für- und eines Gegenredners, dessen jeweilige Redezeit zwei Minuten nicht überschreiten soll, abzustimmen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

1. Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesen (oder durch den Stellvertreter vertreten) ist.
2. Die Dekanin / der Dekan stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Fortdauer der Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wiedereinberufung des Fakultätsrates bei Beschlussunfähigkeit richten sich nach § 85 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NHG.

§ 10

Beschlussfassung

1. Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt, sofern nicht durch das Niedersächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Geschäftsordnung für die Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit gefordert wird. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten hat.
Das gleiche gilt im Falle der Stimmengleichheit.
2. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Fakultätsrates muss geheim abgestimmt werden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden im Grundsatz in geheimer Abstimmung getroffen.
3. Gegen eine bevorstehende Beschlussfassung, soweit es sich nicht um einen Beschluss über einen Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung handelt, kann Einspruch erhoben werden. Nach Diskussion ist darüber abzustimmen, ob dem Einspruch stattgegeben wird.
4. Für das Verfahren bei Beschlüssen im Umlauf gilt § 10 Abs. 2 der *vorläufigen Grundordnung* der Universität vom 26.06.1996.
Beschlüsse von Gremien sind grundsätzlich innerhalb von Sitzungen zu fassen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Gremium mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder im Hinblick auf einen Einzelfall beschließen, dass ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst wird. Bei dem Beschluss legt das Gremium die Fristen fest. Die Umlaufzeit muss mindestens zwei Wochen betragen (§ 85 Abs. 5 NHG)
5. Ein gefasster Beschluss kann auf einer späteren Sitzung nur geändert werden, wenn dies auf einer Tagesordnung angekündigt worden ist.
6. Die Mitglieder der Fakultät sind an die sie betreffenden Beschlüsse des Fakultätsrates gebunden.

§ 11

Persönliche Befangenheit

1. An Verhandlungen und Abstimmungen über Berufungsvorschläge, über Vorschläge für Ernennungen oder Ehrungen, über Habilitationen und über akademische Prüfungen nimmt ein Mitglied nicht teil, wenn es selbst oder einer seiner Familienangehörigen unmittelbar davon betroffen ist.
2. Ausgeschlossene Mitglieder im Sinne von Abs. 1 können nur nach der Regelung des § 4 vertreten werden.

§ 12

Protokoll

1. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die die wesentlichen Punkte der Verhandlung und die Beschlüsse enthalten. Die Vertraulichkeit von Verhandlungsgegenständen ist im Protokoll zu kennzeichnen.
2. Das Protokoll wird von einer / einem nicht dem Fakultätsrat angehörenden, hauptamtlichen Mitarbeiter/In des Dekanats geführt. Die Protokolle sind im Einvernehmen mit der Dekanin / dem Dekan abzufassen; sie sind von der Protokollführerin / dem Protokollführer und der Dekanin / dem Dekan zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll wird durch Genehmigung des Fakultätsrates, nach Möglichkeit in der folgenden Sitzung, gültig.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Erklärung darüber zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gestimmt hat. Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in dem Protokoll erwähnt wird. Es ist berechtigt, Berichten und Stellungnahmen des Fakultätsrates eine eigene Stellungnahme beizufügen. Die Stellungnahme muss in der Sitzung angemeldet und binnen einer vom Fakultätsrat zu bestimmenden angemessenen Frist dem / der Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 13

Information

1. Tagesordnungen, Empfehlungen und Beschlüsse des Fakultätsrates sind fakultätsöffentlich bekannt zu geben, wenn nicht mit Zweidrittelmehrheit etwas anderes beschlossen wird. Mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern des Fakultätsrates und den geschäftsführenden Leitern / Leiterinnen der Zentren gleichzeitig die Beratungsvorlagen übersandt werden. Bei der Bekanntmachung von Personalangelegenheiten sind die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes zu beachten. Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten sind von der Bekanntmachung ausgeschlossen.

2. Den Leiterinnen / Leitern der wissenschaftlichen Einrichtungen, medizinischen Zentren und Abteilungen werden Tagesordnung und Protokoll der Sitzung des Fakultätsrats gleichzeitig mit der Zustellung dieser Unterlagen an die Mitglieder des Fakultätsrates zur Information übersandt.
3. Jedes Mitglied der Fakultät hat das Recht, sich zur Erlangung weiterer Informationen an ein Mitglied des Fakultätsrates zu wenden. Dieses ist berechtigt, die gewünschten Informationen zu erteilen, soweit diese nicht vertraulich sind.
4. Die Dekanin / der Dekan ist gehalten, den Fakultätsrat regelmäßig über die laufenden Angelegenheiten und über die Vertretung der Medizinischen Fakultät nach außen zu informieren. Dieser Bericht ist ständiger Tagesordnungspunkt.
In die Sitzungsprotokolle des Fakultätsrates werden Mitteilungen der Dekanin / des Dekans über personelle Veränderungen, die die gesamte Medizinische Fakultät betreffen, aufgenommen.
5. Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann Einsichtnahme in die Unterlagen über die zu verhandelnden Angelegenheiten der Selbstverwaltung beantragen. Wird dieser Antrag von der Dekanin / dem Dekan abgelehnt, so kann die Entscheidung des Fakultätsrates eingeholt werden.

§ 14

Kommissionen und Ausschüsse

1. Der Fakultätsrat kann über die im NHG bestimmten Fälle hinaus für bestimmte Aufgaben und für jeweils festzulegende Zeiträume Kommissionen und Ausschüsse einsetzen, die die Entscheidungen / Benennungsherstellung des Fakultätsrates durch Empfehlungen unterstützen. Über die Aufgaben der Kommission, die Verlängerung ihres Arbeitsauftrages und ihre Auflösung beschließt der Fakultätsrat. Die Aufgaben der Studienkommission regeln sich nach § 108 NHG, die Aufgaben der Berufungskommission nach § 52 Abs. 3 NHG sowie § 9 Abs. 2 der *vorläufigen Grundordnung*, die Aufgaben der Habilitationskommission nach der Habilitationsordnung der Universität.
2. Die Kommissionen und Ausschüsse sind in der Regel in demselben Verhältnis zusammengesetzt wie der Fakultätsrat. Die Vertreter der einzelnen Gruppen in den Kommissionen und Ausschüssen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat längstens für die Dauer von deren Amtszeit gewählt. Für die Zusammensetzung der Studienkommission gilt § 84 Abs. 4 Satz 3 NHG entsprechend, für die Zusammensetzung der Berufungskommission § 52 Abs. 3 Satz 3 und 4, die Zusammensetzung der Habilitationskommission richtet sich nach den ergänzenden Bestimmungen der Medizinischen Fakultät zu § 5 Abs. 1 der Habilitationsordnung.
3. Soweit nicht andere Regelungen Platz greifen und der Fakultätsrat die / den Vorsitzenden nicht bestimmt hat, wählen die Kommissionen und Ausschüsse sich einen stimmberechtigten Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

4. Die Kommissionen können andere sachkundige Personen zur Beratung heranziehen. Die / der Dekan/In kann an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse beratend teilnehmen, soweit er nicht gewähltes Mitglied dieser Gremien ist.
5. Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen über die zu verhandelnden Angelegenheiten.
6. Die Kommissionsvorsitzenden unterrichten die Dekanin / den Dekan über die Kommissionsarbeit. Der Fakultätsrat kann Zwischenbericht über die Arbeit der Kommissionen anfordern.

§ 15

Wahl der Dekanin / des Dekans und der Prodekaninnen / Prodekane

1. Die Dekanin / der Dekan wird vom Fakultätsrat entsprechend § 2 Abs. 2 der Grundordnung der Universität gewählt. Das Nähere regelt § 125a NHG iVm § 2 Abs. 2-5 der Verordnung der Neuregelung von Aufgaben und Organisation im Bereich der Humanmedizin (HumanmedVO vom 16.10.98, Nds. GVBl. 1998, 670).
2. Der Fakultätsrat wählt aus der Mitte der Angehörigen der Professorengruppe der Fakultät drei Prodekaninnen oder Prodekane für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren. Mitglieder der Klinikskonferenz, der Krankenhausbetriebsleitung sowie die Vertreter/innen des Vorstandes, sollen nicht zur Wahl vorgeschlagen werden.
3. Das Wahlverfahren soll nur durchgeführt werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der gewählten Mitglieder des Fakultätsrates oder ihre Vertreter/innen anwesend sind. Es wird mit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge für das Amt der Dekanin / des Dekans oder der Prodekaninnen/Prodekane eröffnet. Auf Antrag eines der Mitglieder des Fakultätsrates findet eine Personal-Debatte statt.
4. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. § 10 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. Ergibt sich keine Mehrheit oder besteht Stimmengleichheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende des Fakultätsrates zu ziehen hat. Der Fakultätsrat kann vor der Losentscheidung durch einfache Mehrheit beschließen, die Sitzung zu unterbrechen und ein weiteres ordentliches Wahlverfahren durchführen.

§ 16

Frauenförderung

Der Fakultätsrat verpflichtet sich, bei der Auswahl zur Besetzung von Kommissionen und Gremien sowie bei der Wahl der Prodekaninnen/Prodekane die Belange von Frauen entsprechend dem Frauenförderplan der Fakultät zu berücksichtigen.

§ 17

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Fakultätsrates.

§18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald sie vom Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder angenommen worden ist.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten der endgültigen Grundordnung der Georg-August-Universität als vorläufig.